

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 8

Artikel: Eine Gartenstadt bei Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden. Bei Rückfall binnen drei Jahren seit der letzten Verurteilung kann die Geldbuße bis auf 1000 Fr. und die Gefängnisstrafe bis auf 6 Monate erhöht werden.

Der Betriebsinhaber haftet für die Bezahlung der gegen seinen Stellvertreter verhängten Geldbuße.

Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt auf Antrag der Direktion der Anstalt durch die kantonalen Behörden; dabei sind die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. November 1853 anzuwenden.

Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind der Direktion der Anstalt schriftlich mitzuteilen und können von ihr nach Maßgabe der kantonalen und der eidgenössischen Prozeßvorschriften weitergezogen werden.

Diese angeführten Artikel sprechen eine solch deutliche Sprache, daß es sich gewiß der Mühe lohnt, einige Unfallverhütungs-Vorschriften zu besprechen, wie solche sowohl in der Schweiz, wie auch im benachbarten Deutschland bis heute aufgestellt und allgemein gehandhabt worden sind.

Wir wollen mit der Publikation einiger bekannter deutscher Unfallverhütungs-Vorschriften beginnen.

I. Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft.

§ 1. Obligatorisch ist die Verkleidung der Kreissäge unter dem Tisch. Als sicher wird erachtet, wo nicht die technische Einrichtung schon den genügenden Schutz gewährt, eine vollständige Umkleidung des Tisches oder eine Verkleidung der Kreissäge an beiden Seiten unter dem Tische bis 5 cm über dem Zahnräum des größten angewendeten Sägeblattes.

Die Platten dürfen dann keinen größeren Abstand als 10 cm lichte Weite haben.

§ 2. Obligatorisch ist die Einführung des Spaltkeiles, sobald die vorzunehmende Arbeit die Verwendung des Spaltkeiles überhaupt gestattet. Die Schneide und Höhe desselben muß sich dem Zahnräum des Sägeblattes möglichst anschließen.

§ 3. Bei Pendelsägen muß der obere Teil verdeckt sein.

§ 4. Soweit es mit dem Betriebe vereinbar, sind die Kreissägen so zu überdecken, daß eine Verlezung weder durch Aufaffen von oben, noch durch Ausgleiten von vorn entstehen kann. Das Durchschieben von zu schneidendem Teilen soll, wenn es nicht selbsttätig durch die Maschine oder mittels fahrbaren Tisches erfolgt, mit einem spitzen Stabe geschehen.

§ 5. Bei Gattersägen sind die Kurbeln, Kurbelscheiben, sowie die Lenkerstangen mit Schutzbarrieren zu umfriedigen, wenn nicht die Lage des Kurbelblocks bereits diesen Zweck erfüllt. Bei den Horizontalgattern ist ein solides Schutzblech oder ein starker Holzpfeiler am Ende der Sägeführung anzubringen, um den Arbeiter vor dem Stoße des hervortretenden Sägerahmens oder bei plötzlichem Bruch desselben zu schützen; ebenso ist die Lenkerstange zu verkleiden.

§ 6. Bei Abriethobelmaschinen ist der Messer-Spalt in der ganzen Breite des nicht benutzten Raumes zu verdecken und tunlichst, bei Umschlagen oder Zurück-schlagen des abzurichtenden Holzes, für eine sofortige selbsttätige Zudeckung des Schlitzes Sorge zu tragen.

§ 7. Die Messer und Messerköpfe der Hobel-, Kehl-, Fräse- und Spundmaschinen sind durch Schutzbleche zu verkleiden. Vor den gezahnten Transportwalzen dieser Maschinen ist an der Zuführungsstelle ein Schutzblech anzubringen.

§ 8. Bei den Tischfräsen sind Schutzscheiben resp. -Glocken zu verwenden.

§ 9. Bei Bandsägen ist das Blatt, soweit es

nicht zum Schneiden erforderlich ist, in seiner Gesamtlänge zu verdecken. (Fortsetzung folgt.)

Eine Gartenstadt bei Basel.

Nun soll auch Basel nach dem Vorbild englischer und deutscher Großstädte und Industriezentren eine Gartenstadt erhalten und zwar ist es diesmal die Privatiniziative, die bahnbrechend vorangehen will. In einer soeben im Druck erschienenen, von Architekt Dettwiler herausgegebenen Schrift wird das Projekt, das demnächst in Angriff genommen werden soll, eingehend besprochen; zahlreiche in den Text eingefreute Illustrationen, Pläne, Grundrissotypen und Ansichten geben ein anschauliches Bild von der zukünftigen Gartenstadt, welche den Namen „Neu-Münchenstein“ tragen wird. Das von einer Baugesellschaft für die neue Siedlung erworbene Terrain umfaßt über 110,000 m² und gehört zum Gebiet des Nachbarkantons Baselland; es liegt südlich von Basel auf dem Hochplateau zwischen Buchsfeld und Reinach und ist von der Stadt aus mit der Elektrischen in weniger als 15 Minuten erreichbar. Wie der Verfasser der Schrift ausführt, will die Baugesellschaft dem immer mehr sich geltend machenden Bedürfnis nach relativ komfortablen und billigen Wohnungen entgegenkommen. Die Wohnbevölkerung Basels nimmt fortwährend zu; von 45,000 Seelen im Jahre 1870 ist sie heute auf über 135,000, also um mehr als das dreifache gestiegen; die Zahl der Wohnhäuser vermehrte sich im gleichen Zeitraum von 3750 auf 11,000. Dieser Zunahme gegenüber ist das bebaubare Gebiet des Kantons Baselstadt ein verhältnismäßig eng beschränktes und der äußerste Gürtel der Neubauten ist bereits fast überall nahe an die Kantongrenze vorgerückt. Auch haben die mit dem Anschwellen der Bevölkerung steigende Wohnungsnachfrage einerseits und die durch vermehrte Bautätigkeit bedingte Abnahme des bebaubaren Terrains andererseits ihre Wirkung auf die Boden- und Mietpreise naturgemäß nicht verfehlt. An die Gründung einer Gartenstadt auf baselstädtischem Gebiete war daher zum vornherein nicht zu denken.

Die Gartenstadt „Neu-Münchenstein“ soll nach einem generellen Plan angelegt werden, so daß der Siedlung trotz ihrem ländlichen Charakter ein städtischer Zug gewahrt bleibt. Den mit Bäumen bepflanzten Promenaden und Straßen entlang ziehen sich immiten von dazugehörigem Garten- und Pflanzland die kleinen Häusergruppen und einzeln stehenden Villen. Der Bebauungsplan trägt dem Charakter der Gartenstadt in jeder Beziehung Rechnung. Abweichend von dem althergebrachten Schema geradliniger, langweiliger Straßenzüge ist einer gewissen Unregelmäßigkeit und einer mehr oder weniger leichten Kurvierung der Vorzug gegeben worden, was den Reiz des Gesamtbildes erhöht. Als vorherrschend hat man den Typus des Zweifamilienhauses angenommen; die neue Siedlung soll nicht etwa eine bloße Eigenheimkolonie werden, sondern auch dem Bedürfnisse derjenigen dienen, für die der Erwerb eines Eigenheims so gut wie unmöglich ist und die vielmehr dauernd auf die Unterkunft im Miethause angewiesen sind. Was die Wohnungen selbst anbelangt, so soll nichts verfälscht werden, um diese zu einem behaglichen, trauten Heim auszubauen. Da die Wohnhausparzellen eine große Tiefe aufweisen, bleibt für jedes Haus reichlich Gartenland übrig. Die Gesamtzahl der im Bebauungsplan vorgesehenen Wohnhäuser beläuft sich auf etwa 250; auf ein Haus entfallen im Durchschnitt zwei Familien und es wird somit die Ansiedelung für rund 500 Familien Wohnung bieten. Rechnet man nun pro Familie 5—6 Personen,

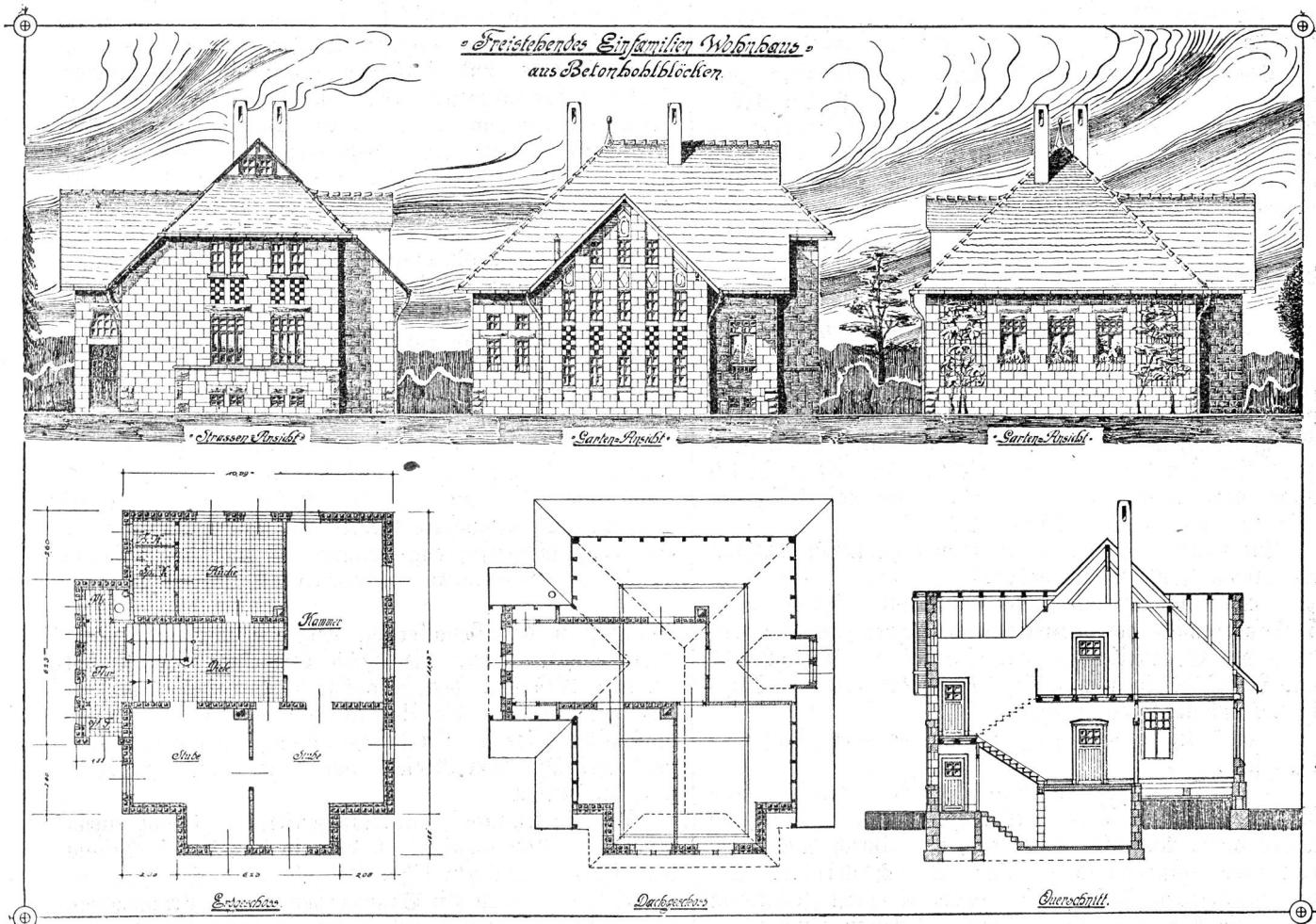
so ergibt das eine Einwohnerzahl von 2500 — 3000 Seelen.

Den Mittelpunkt der Gartenstadt wird ein großer Marktplatz bilden, in den sämliche Hauptstraßen oder Alleen einmünden. Hier befinden sich die Kaufläden, die Post, die Apotheke und das „Dorfwirtshaus“ mit Unterhaltungs- und Versammlungssälen. Der Marktplatz soll das wirtschaftliche und gesellige Zentrum der Gartenstadt werden; er soll mit den ihn umgebenden in den Massen kräftiger wirkenden Gebäuden den festen Kern der durch Gärten getrennten Häusergruppen bilden

Entwurf zu einem freistehenden Einfamilien-Wohnhaus aus Betonhohlblöcken.

(Gingesandt.)

Die in Amerika sehr eingeführte Bauweise mit Betonhohlblöcken beginnt auch in Deutschland festen Fuß zu fassen. Es dürfte darum zeitgemäß sein, wenn wir unsern Lesern den Entwurf zu einem Einfamilien-Wohnhaus aus Betonhohlblöcken im Bilde bringen, welchen die Firma Dr. Gaspary & Co., Markranstädt



und durch seine Anlage und architektonische Ausgestaltung der Siedlung gewissermaßen den Charakter eines zusammenhängenden Gemeinwesens aufdrücken. Nach den der oben erwähnten Broschüre beigelegten Berechnungstabellen, dürften die Häuser und Mietpreise in der Gartenstadt „Neu-Münchhausen“ etwa um die Hälfte niedriger sein, als auf städtischem Gebiete. Die Schrift schließt mit dem Hinweis darauf, daß die Gartenstadt nicht nur eine glückliche Lösung der Wohnungsfrage bedeute, sondern auch den Bewohnern die Möglichkeit biete, die Reize und Annehmlichkeiten des Landlebens zu genießen, ohne dabei auf die Vorteile, welche ihnen die nahe Großstadt gewähre, verzichten zu müssen.

Da die Broschüre den ganzen Lageplan, die Grundrisse und die Frontansichten der Häuser und Häusergruppen in hübschen, klaren Abbildungen uns vor Augen führt, so ist es ein Leichtes, sich jetzt schon ein Bild von der hübschen Zukunftsstadt zu machen. Wir hoffen nur, das verdienstvolle Werk komme recht bald zu Stande und gebe Veranlassung, bei den anderen Schweizerstädten ähnliche Unternehmungen ins Leben zu rufen.

bei Leipzig von Herrn Baumeister Heerde, Markranstädt zur Einführung ihrer Hohlblockmaschine Phönix ausarbeiten ließ. Im Erdgeschoß sind 2 Stuben, Kammer und Rüche mit Speisekammer, sowie eine geräumige Diele vorgesehen. Das darüber liegende Obergeschoß birgt drei bewohnbare Zimmer und einen Boden. Die Mauern des Erdgeschoßes sind durchweg $1\frac{1}{2}$ stark gedacht. An der Straßenfront ist diese Stärke auch im oberen Geschoß beibehalten, während die Gartenseiten des Dachgeschoßes zum Teil nur 1 Block starke Mauern zeigen. Im Treppenhaus sind ebenfalls 1 Block starke Mauern vorgesehen. Die übrigen Zwischenwände sind $\frac{1}{2}$ Block stark. Für das Gebäude gedacht sind Blöcke im Format von 16 deutschen Normalsteinen mit Fuge, in der Größe von 51/30/25 cm. Die architektonische Wirkung des Hohlblockhauses dürfte dadurch, daß die Blockgröße nicht zu klein gewählt wurde, eine sehr vorteilhafte sein. Als Brüstungsfüllungen wurden mehrfarbige Zementplatten als Verblendung vorgesehen. Die Blöcke der Fassaden können verschiedenartig bossiert sein. Die Fensterstürze und Sohlbänke sind ebenfalls in Kunstein gedacht. Die Bedachung sollen Zement-